

Hausordnung Pfarrheim Ibach

Zweck

Das Pfarrei- und Dorfzentrum nachfolgend "Pfarrheim Ibach" genannt, dient dem Aufbau und der Pflege des Pfarrei- und Vereinslebens sowie des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in der Pfarrei und Filiale Ibach, der Gemeinde Schwyz und Umgebung. Das Pfarrheim Ibach wird in erster Linie den pfarreilichen Organisationen, den Vereinen Schulen und der Bevölkerung von Ibach zur Verfügung gestellt, nach Möglichkeit auch den Vereinen und der Bevölkerung der Gemeinde Schwyz und Umgebung. Es soll als Ort der Begegnung und Bildung für seelsorgerische, soziale, schulische, kulturelle, gemeinnützige und gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen.

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Nutzer des Pfarrheim Ibach.

2. Vermietung / Verwaltung

Für die Vermietung und Verwaltung des Pfarrheim Ibach ist der Stiftungsrat der St. Verenastiftung bzw. der von diesem eingesetzten Verwalter oder Betriebsleiter zuständig. Ein Mietverhältnis wird, soweit es sich nicht aus dieser Hausordnung ergibt, in einer Mietbestätigung, oder einem Mietvertrag geregelt.

3. Benützung

3.1 Nutzung des Mietobjektes

Der Mieter oder Nutzer darf das Pfarrheim Ibach nur während den vereinbarten Zeiten und nur die **vereinbarten Räume** betreten.

3.2 Haus- und Bühnentechnik

Für alle technischen Anlagen der Haustechnik (Heizung, Lüftung, sanitäre Anlage etc.) und Bühnen- und Saaltechnik (Beleuchtung, Akustik etc.) ist der Hauswart zuständig. Je nach Nutzung und Mietumfang ist für die Bedienung der benötigten technischen Einrichtungen vom Mieter eine Person zu stellen. Die Bedienung der technischen Einrichtungen hat nach Anweisung des Hauswarts zu erfolgen.

Alle übrigen Personen haben keinen Zutritt zu allen technischen Räumen der Haus- und Bühnentechnik. Stellt die St. Verenastiftung Fachpersonen zur Verfügung, müssen diese vom Mieter gemäss Mietgebührenordnung entschädigt werden.

3.3 Proben

Bei Anlässen mit Vorbereitungen, die nicht am Veranstaltungstag erfolgen, sowie bei Proben, ist ein Probenplan zu erstellen, der integrierender Bestandteil des Mietvertrages ist. Ohne Probenplan sind die gemieteten Räume nur am gemieteten Tag zu benützen.

Für Proben dürfen vom Mieter in zusätzlich benutzten Räumen (WC, Treppenhaus, usw.) keine Gegenstände wie Kleider, Requisiten, Kulissen etc. deponiert werden. Die Räume sind nach den Proben aufgeräumt und sauber zu verlassen. Proben am Abend sind grundsätzlich um 22.00h zu beenden.

3.4 Mobiliar und Bereitstellung

Mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung ist der Hauswart zu kontaktieren, damit die Bereitstellung des Mietobjektes und die Schlüsselübergabe besprochen werden kann. Tische und Stühle für den Saal und das Foyer werden vom Hauswart nach Angaben des Mieters bereitgestellt. Für eine Veranstaltung benötigtes Material und Geräte dürfen in der Regel

frühestens am Vortag deponiert werden und sind spätestens am folgenden Tag abzuholen. Vom Mieter darf aus Sicherheitsgründen kein zusätzliches Mobiliar aufgestellt werden.

3.5 Garderobe

Das Betreiben der Zuschauergarderobe ist Sache des Mieters.

3.6 Veranstaltungsdauer

Veranstaltungen am Abend sind grundsätzlich um 24.00h zu beenden. Verlängerungen sind an Werktagen bis 03.00h und in der Nacht auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag bis 02.00h möglich, sind aber von Fall zu Fall durch den Stiftungsrat zu genehmigen. Ein Gesuch durch den Mieter ist vorgängig unerlässlich. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung gemäss der Vereinbarung zu beenden.

Die Gäste haben das Pfarrheim Ibach **zum vereinbarten** Zeitpunkt zu verlassen. Musikalische Unterhaltung muss spätestens 15 Minuten vor dem Veranstaltungsende eingestellt werden.

Ebenso dürfen die Gäste nachher nicht mehr bewirtet werden. **Nach dem vereinbarten Veranstaltungsende darf der Veranstalter maximal noch eine Stunde aufräumen;** die Organisatoren haben anschliessend das Pfarrheim Ibach auch zu verlassen.

In der Karwoche werden keine Verlängerungen und Tanzanlässe bewilligt.

3.7 Reinigung und Materialentsorgung

Das Entsorgen des Abfalls ist Sache des Mieters. Papier, Karton, Glas und andere wieder verwertbare Materialien dürfen nicht als Abfall entsorgt werden, sondern sind durch den Mieter in die entsprechenden Wertstoffsammelstellen zu bringen. Speiseresten, Blumen und Grünabfälle müssen fachgerecht entsorgt werden. Abfall, welcher durch den Hauswart entsorgt werden muss, wird dem Mieter in Rechnung gestellt. **Wenn möglich sollen auf aufwändige Dekorationen, Wegwerfgeschirr und –besteck aus Plastik und/oder Karton verzichtet werden. Diese Materialien sind ebenfalls durch den Mieter fachgerecht zu entsorgen. Die gemieteten Räume sind besenrein, Küche, Office und Mobiliar sind feuchtgereinigt abzugeben.**

3.8. Nutzung durch Jugendliche

Minderjährigen werden keine Räumlichkeiten des Pfarrheims vermietet.

Sollte eine Organisation von Minderjährigen Räumlichkeiten mieten wollen, ist es unerlässlich, dass eine volljährige Person die Verantwortung für den Anlass übernimmt, den Mietvertrag unterzeichnet und während der Veranstaltung im Pfarrheim anwesend ist.

3.9 Schäden und Verluste

Für Schäden an Einrichtungen und am Inventar so wie für den Verlust von Inventar in und um das Pfarrheim Ibach haftet der Mieter. Vorkommnisse sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Der Mieter wird gebeten, bei der Schlüsselrückgabe dem Hauswart eine entsprechende Meldung zu machen.

Nachträglich festgestellte Mängel oder Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

4.Vorschriften und Bewilligungen

4.1 Veranstaltungs- und Verlängerungsbewilligung

Die Besorgung der amtlichen Verlängerung und das Einholen einer Anlassbewilligung bei der Gemeinde Schwyz ist Sache des Mieters.

4.2 Veranstaltungen mit Konsumation

Für den Wirtschaftsbetrieb ist der Mieter verantwortlich. Die Besorgungen für die Konsumation besorgt der Mieter. Für die Einhaltung der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung ist der Mieter verantwortlich. Verderbliche Esswaren und Getränke müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gelagert werden. Für die Lagerung der Konsumationsmittel steht dem Mieter am Vortag sowie ein Tag nach der Veranstaltung Platz zur Verfügung.

4.3 Gesundheit

Es gilt im ganzen Pfarrheim ein generelles Rauchverbot. Dies gilt auch in Gängen, Treppenhäusern, Garderoben und Toiletten. Geraucht werden darf nur im Aussenbereich, beim Haupt- oder Nebeneingang.

4.4 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Der Mieter ist verantwortlich, dass bei Veranstaltungen die Türen der Notausgänge im Saal nicht durch Gegenstände blockiert sind und jederzeit geöffnet werden können. Der Einlass von Besuchern über die Anzahl bewilligter Plätze ist verboten.

4.5 Sicherheit

Bei der Nutzung der Bühne als Tanzfläche sind die entsprechenden Schutzeinrichtungen zu installieren. Bühne, Korridor, Treppen und der Aufzug dürfen nicht als Spielplatz für Kinder verwendet werden. Tanzen im Bereich von Treppen ist untersagt.

Bei Tanz- und Festanlässen ist der Haupteingang vom Mieter durch geeignete Personen zu überwachen.

Im gesamten Untergeschoss ist jeder kommerzielle Wirtschaftsbetrieb aus feuerpolizeilichen Gründen untersagt.

Falls die St. Verenastiftung es als nötig erachtet, kann dem Mieter auf dessen Kosten eine Anlassüberwachung durch einen Sicherheitsdienst vorgeschrieben werden.

4.6 Nachtruhe und Lärmschutz

Der Mieter ist verpflichtet die gesetzlichen Lärmvorschriften zu beachten. Türen und Fenster dürfen bei Tanz- und Musikanlässen nicht zur Lüftung des Saales verwendet werden, um die Nachbarschaft nicht unnötig zu stören.

5. Versicherung

Die Versicherung des Gebäudes gegen Feuer- und Elementarschäden sowie für Haftpflicht als Grund- und Hauseigentümer ist Sache der St. Verenastiftung.

Die Versicherung von Schäden, welche durch Veranstaltungen oder deren Besucher entstehen, obliegt dem jeweiligen Mieter. Die Vermietung kann vom Vorliegen eines entsprechenden Versicherungsnachweises abhängig gemacht werden.

5. Reglement

Verantwortlich für diese Hausordnung ist der Stiftungsrat der St. Verenastiftung. Die Neuerstellung oder Änderungen dieser Hausordnung werden durch den Stiftungsrat der St. Verenastiftung erarbeitet und dienen der Sicherstellung regulären Betriebes unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im Pfarrheim Ibach.

Ibach, 22. September 1995 / 1. Januar 1999 / 15. April 2012 / **5. April 2016**

Der Stiftungsrat